



Rechtlichen Möglichkeiten wenn mein Pkw deutlich mehr verbraucht als angegeben

I. Einleitung

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat festgestellt, dass die offiziellen Spritverbrauchsangaben bei einer relativ großen Anzahl an Neufahrzeugen erheblich vom tatsächlichen Spritverbrauch abweichen. Dies bestätigt auch eine zunehmende Anzahl von Zuschriften betroffener Bürger, die nach dem Kauf von neuen Kraftfahrzeugen einen erhöhten Spritverbrauch feststellten. Diese Autohalter interessieren sich vor allem für ihre rechtlichen Ansprüche gegenüber den Autoherstellern und Verkäufern, in welchen Fällen und mit welchen Maßnahmen ihre Ansprüche durchgesetzt werden können. An sie richten sich die nachfolgenden Informationen.

Generell unterstützt die DUH betroffene Bürger im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch rechtliche Hinweise, wichtige Urteile und ihre Interpretation sowie Vorschläge für ein mögliches weiteres Vorgehen. Bitte beachten Sie aber, dass jeder Einzelfall am besten mit anwaltlicher Unterstützung geprüft und sodann entschieden werden muss, ob die Erfolgsaussichten für ein Klageverfahren sprechen oder nicht. Diese Einzelfallprüfung sollten Sie mit einem Anwalt Ihres Vertrauens vornehmen und mit diesem auch vorab die möglichen finanziellen Risiken bzw. die Kostenübernahme durch ihre Rechtsschutzversicherung besprechen.

Die nachfolgenden Informationen betreffen daher einige allgemeine praktische Hinweise (II.). Außerdem stellen wir einige wichtige Gerichtsentscheidungen zusammen, die für die rechtlichen Ansprüche der Käufer bedeutsam sind und der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage zugrunde gelegt werden können (III.).

II. Praktische Hinweise

- Käufer, deren neu erworbene Kraftfahrzeuge mehr Sprit verbrauchen als beim Kauf angegeben, sollten zunächst die Abweichungen des tatsächlichen Spritverbrauchs von den Herstellerangaben möglichst genau schriftlich dokumentieren, differenziert nach dem Gebrauch des Fahrzeugs im städtischen Verkehr und außerstädtischen Verkehr.
- Der Käufer sollte den Spritmehrverbrauch beim Verkäufer des Kraftfahrzeugs schriftlich reklamieren.
- Bei Abweichungen von den Angaben des Herstellers/Verkäufers sollte die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche überlegt werden. Im Einzelfall bejahen Gerichte zivilrechtliche Ansprüche des Käufers (s. hierzu beispielhaft die

unter 3. genannten Gerichtsentscheidungen). Es kommt allerdings auf die Umstände des Einzelfalls an.

- Eine anwaltliche Unterstützung ist – soweit finanziell möglich – ratsam.
- Die Erstattung sämtlicher Kosten (Gutachten, Anwalt usw.) ist nicht unbedingt gewährleistet, wurde aber im Einzelfall bereits bewilligt.

III. Zusammenstellung gerichtlicher Entscheidungen

Nachfolgend stellen wir Auszüge aus einigen wichtigen Gerichtsentscheidungen zusammen. Die Rechtsprechungsübersicht erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann einige Anhaltspunkte für Erfolgsaussichten einer Klage im Einzelfall geben, ersetzt aber nicht eine Prüfung des Einzelfalls.

1. Beschluss des BGH vom 8. Mai 2007 (VIII ZR 19/05) im Anschluss an BGH, Urteil vom 18. Juni 1997

*„Ein Sachmangel stellt eine unerhebliche Pflichtverletzung dar, die den Käufer ... nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn er ... den Wert oder die Tauglichkeit der Kaufsache nur unerheblich mindert. Bei einer Abweichung des Kraftstoffverbrauchs eines verkauften Neufahrzeugs von den Herstellerangaben um weniger als 10% ist ein Rücktritt vom Kaufvertrag daher ausgeschlossen...“
(Auszug aus dem Leitsatz der Entscheidung)*

Der Kläger hatte aufgrund des Kraftstoffmeherverbrauchs seines Fahrzeugs einen Rücktritt vom Kaufvertrag geltend machen wollen

- Das Gericht der Vorinstanz (Berufungsverfahren) hatte festgestellt, „dass der Verkäufer, der ein Neufahrzeug liefert, dessen Kraftstoffverbrauch die Herstellerangaben um weniger als 10% im Durchschnitt der Fahrzyklen nach der EG-Richtlinie 80/1268 EWG in der Fassung 1999/100/EG überschreitet, nur eine unerhebliche Pflichtverletzung begeht, aufgrund derer ein Rücktritt des Käufers ausgeschlossen ist.“
- Die Grenze von 10% sei keine technische oder physikalische Toleranzgrenze. Entscheidend seien vielmehr „die Auswirkungen, die der Kraftstoffmeherverbrauch für den Käufer im Hinblick auf den Wert des Fahrzeugs hat.“
- Eine nur unerhebliche Wertminderung liege vor, wenn der Kraftstoffmeherverbrauch bei 11 % im städtischen Verkehr, bei 7 % im außerstädtischen Verkehr und bei 6 % im Durchschnitt der Fahrzyklen liege (so die nach Ansicht des BGH zutreffenden Annahmen des Berufungsgerichtes).

2. Urteil des Landgerichtes Stuttgart vom 22. Juni 2007 (8 O 180/06)

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger pro gefahrenen Kilometer mit seinem Fahrzeug..., ab einem Tachometerstand von 53 000 km einen Betrag in Höhe von 0,00824€ zu erstatten.“

...Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“ (Auszug aus den Leitsätzen der Entscheidung)

Der Kläger machte Ansprüche wegen erhöhter Kraftstoffverbrauchskosten für ein von ihm geleastes Fahrzeug gegenüber der Beklagten in ihrer Stellung als Verkäuferin geltend

- Nachdem der Kläger den Mehrverbrauch gegenüber der Beklagten beanstandet hatte, nahm die Beklagte Messungen und Neueinstellungen vor, um den Verbrauch des Fahrzeugs zu senken.
- Die Verbrauchsmessungen lagen nach Ansicht der Verkäuferin im Toleranzbereich der vom Hersteller vorgegebenen Werte, der Verbrauch könne also nicht beanstandet werden.
- Das Landgericht Stuttgart gab dem Kläger teilweise Recht. „Wegen eines erhöhten Kraftstoffverbrauchs hat der Kläger einen ... Schadensersatzanspruch ... auf Ersatz der durch den Mehrverbrauch bedingten Kosten.“
- Das Gericht bejahte zunächst das Vorliegen eines Mangels im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Beklagte könne dem Anspruch des Klägers auch nicht theoretische Werte entgegenhalten, die nur auf dem Prüfstand ermittelt worden seien. Für den Käufer entscheidend und damit maßgeblich sei vielmehr der tatsächliche Verbrauch in der Praxis.
- Einen darüber hinausgehenden Anspruch des Klägers lehnte das Gericht allerdings ab. Dieser betraf unter anderem entgangenen Gewinn, die Erstattung der Kosten eines Privatgutachtens und vorgerichtliche Anwaltskosten.
- Dieser Entscheidung folgte die Entscheidung des OLG Stuttgart (s. 3.), die in Form eines Anerkenntnisurteils erging. Die Beklagte erkannte dabei einen höheren Anspruch des Klägers an.

3. Anerkenntnisurteil des OLG Stuttgart vom 4. Dezember 2008 (7 U 132/07)

Über das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Stuttgart hinaus räumt das Unternehmen dem Käufer eine Minderung des Kaufpreises (62.000 €) von 2.500€ ein. Zahlen wird es auch ein privates Gutachten und die Rechtsberatung des Klägers in Höhe von weiteren 2400€.

Radolfzell und Berlin, 15. Juni 2009

Kontaktadresse:

Barbara Göppel
Persönliche Referentin des Bundesgeschäftsführers

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle Radolfzell

Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Telefon: +49 7732 9995 13
Telefax: +49 7732 9995 77
E-Mail: goepfel@duh.de
www.duh.de